

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Margit Eckwolf
mMargit.Eckwolf@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An den
**Vorstand des
Arbeitsmarktservice Österreich**
Treustraße 35-43
1200 Wien

GZ: BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2016

Wien, 21.03.2016

Betreff: Anzeigebestätigungen gem. § 3 Abs. 5 AuslBG für Ferial- und Berufspraktika und Volontariate von AsylwerberInnen

Seit dem Vorjahr, in dem allein an die 90.000 Personen Asylanträge gestellt haben, befindet sich eine zunehmend größere Zahl an (unbegleiteten) minderjährigen oder jugendlichen Asylwerbern/innen in Österreich, die berufsbildende mittlere oder höhere Schulen, Berufsschulen, Fachhochschulen oder Universitäten besuchen und im Rahmen ihrer Ausbildung Ferial- oder Berufspraktika in Betrieben absolvieren müssen.

Dazu wird klargestellt, dass die Regelung des § 3 Abs. 5 AuslBG grundsätzlich auch für die Absolvierung von Ferial- und Berufspraktika von Asylwerber/innen anzuwenden ist. Wie bei allen anderen Schülern/innen und Studierenden muss der/die Betriebsinhaber/in das Ferial- oder Berufspraktikum zwei Wochen vor Beginn anzeigen.

Die Anzeigebestätigung ist auszustellen, wenn das beabsichtigte Ferial- oder Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben oder im jeweiligen Schultyp zumindest üblich ist. Die Praktika können während der Ausbildung (auch in den Ferien) oder im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung absolviert werden.

Die Ferial- oder Berufspraktikanten/innen haben auch Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, wenn sie wie Arbeitnehmer/innen in die betriebliche Organisation ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgebers eingegliedert sind, ihrer/seiner Weisungsbefugnis unterstehen und an feste Arbeitszeiten gebunden sind.

Im gegebenen Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, dass Asylwerber/innen auch nicht von vornherein vom Volontariat im Sinne des § 3 Abs. 5 AuslBG ausgeschlossen sind. Allerdings sind Volontariate ausschließlich zum Zweck der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu maximal drei Monaten im Kalenderjahr zulässig, wobei Hilfsarbeiten,

einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen explizit nicht im Rahmen eines Volontariats ausgeübt werden dürfen. Unter diesen Voraussetzungen werden bei Asylwerbern/innen angesichts ihres eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs in der Regel nur Anlern Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten in Betracht kommen, für die keine Anzeigebestätigungen auszustellen sind. Unbezahlte Volontariate erweisen sich in der Praxis zudem oft als prekäre Beschäftigungsformen, die nach dem wirtschaftlichen Gehalt eigentlich einem (bewilligungspflichtigen) Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entsprechen. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wäre es auch nicht vertretbar, unbezahlte Volontariate von Asylwerbern/innen quasi als Ersatz für eine bewilligungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen oder als Ergänzung zur gemeinnützigen Tätigkeit für Bund, Länder und Gemeinden auch privaten Arbeitgeber/innen zu eröffnen.

Die Erlässe BMASK-435.006/0009-VI/B/7/2015 vom 18.09.2015, BMASK-435.006/0002-VI/7/2010 vom 11.02.2010 und BMWA-435.006/6-II/7/04 vom 11.05.2004 bleiben von obigen Klarstellungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt.